



CH-3003 Bern

BLW; het

POST CH AG

An die mit Strukturverbesserungen
btrauten Amtsstellen der Kantone

Aktenzeichen: BLW-212-06.1-2/29

Bern, 10. Oktober 2025

Kreisschreiben KS 2025/03

Honorare und Teuerung bei Planer- und Bauarbeiten, Anrechenbarkeit von Anwalts- und Gerichtskosten für Tiefbaumassnahmen

Inhalt

1	Gegenstand des Kreisschreibens.....	2
2	Anrechenbarkeit von Planerleistungen und Bauarbeiten	2
2.1	Grundsätzliches	2
2.2	Anrechenbarkeit von Ingenieurleistungen bei Direktvergabe	2
2.3	Nebenkosten.....	3
3	Teuerung	3
3.1	Berechnung der Teuerung von Bauarbeiten (ohne Materialkosten).....	3
3.1.1	Teuerung zwischen Kostenschätzung (Generelles Projekt) und Offerte	3
3.1.2	Teuerung zwischen Offertstellung und Bauvollendung (Bauteuerung)	3
3.2	Berechnung der Teuerung von Planerleistungen	4
3.2.1	Allgemeines	4
3.2.2	Zusammenstellung der Anwendungsfaktoren über mehrere Jahre.....	4
3.3	Anrechenbarkeit der teuerungsbedingten Kosten	5
4	Beschwerdeverfahren, Anwaltskosten, Beitragsberechtigung	5
5	Inkrafttreten.....	5



1 Gegenstand des Kreisschreibens

Das vorliegende Kreisschreiben aktualisiert folgende Themen im Bereich Tiefbau:

- Umgang mit Honoraren für Planerleistungen (Kap. 2)
- Grundsätze im Umgang mit der Teuerung (Kap. 3)
- Anrechenbarkeit von Anwalts- und Gerichtskosten (Kap. 4)

Dieses Kreisschreiben ersetzt die drei bisherigen veralteten Kreisschreiben:

- 2/2003 «Beschwerdeverfahren, Anwaltkosten, Beitragsberechtigung»
- 3/2013 «Teuerungsberechnung bei Bodenverbesserungen»
- 1/2021 «Honorare für Ingenieurarbeiten bei Strukturverbesserungen».

2 Anrechenbarkeit von Planerleistungen und Bauarbeiten

2.1 Grundsätzliches

Bei Strukturverbesserungen sind sowohl für die Planerleistungen wie auch für die Bauarbeiten ohne weitere Einschränkungen jene Kosten für den Bundesbeitrag anrechenbar, welche dem wirtschaftlich günstigsten Angebot aufgrund einer rechtmässig durchgeföhrten Submission entsprechen. Da die Arbeiten mehrheitlich durch öffentliche Gelder finanziert werden, ist das Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) bei der Vergabe zu beachten. Gemäss Artikel 17 Absatz 4 Subventionsgesetz (SuG) sowie Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe b der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) unterstehen dem BöB Empfängerinnen und Empfänger von Finanzhilfen des Bundes, sofern sie Waren, Dienstleistungen und Bauleistungen beschaffen, die zu mehr als 50 % der Gesamtkosten mit öffentlichen Geldern finanziert werden. Massgebend für das Verabrechnungsverfahren ist das kantonale Recht (Art. 18 Abs. 3 SVV). Beim Antrag des Kantons für einen Bundesbeitrag muss das gewählte Submissionsverfahren (freihändig, auf Einladung, offen, selektiv) angegeben werden.

2.2 Anrechenbarkeit von Ingenieurleistungen bei Direktvergabe

Werden Aufträge für Projektierungen und Bauleitungen ohne Wettbewerb freihändig direkt vergeben, bilden die folgenden maximalen Stundenansätze die obere Grenze der Beitragsberechtigung (Honorierung nach Zeitaufwand). Diese Ansätze werden zwischen der swisstopo (Vermessungsdirektion) und dem BLW festgelegt. Swisstopo publiziert diese in ihrer Weisung «Amtliche Vermessung: Bundesabgeltungen». ¹

Maximale anrechenbare Stundenansätze ab 2025 in CHF im freihändigen Verfahren							
a) Mittelansatz pro Arbeitsstunde für Planungsgruppen							170 ²
b) Stundenansätze nach Kategorien (Umschreibung der Kategorien nach SIA 103)							
Kategorie	A	B	C	D	E	F	G
Ansatz CHF/h	244	191	164	139	116	106	102

Die Mehrwertsteuer ist in den oben erwähnten maximalen beitragsberechtigten Stundenansätzen nicht enthalten. Eine allfällige Teuerung kann bei obigen Ansätzen nicht geltend gemacht werden, da es sich um maximal anrechenbare Stundenansätze handelt. Bei Bedarf werden diese Ansätze der Teuerung oder veränderten Marktverhältnissen durch den Bund angepasst und das vorliegende Kreisschreiben

¹ [Weisungen Amtliche Vermessung](#)

² Dieser Wert ist nicht anzuwenden bei der Honorierung nach Baukosten.

entsprechend aktualisiert. Bei der Schlussabrechnung ist ein Stundennachweis mit den Stundenansätzen beizulegen.

2.3 Nebenkosten

Die Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren, kurz KBOB, verzichtet seit 2024 auf die Publikation von Kostenangaben zu den Nebenkosten. Die Wettbewerbskommission (WEKO) hatte 2015 gemahnt, dass die Honorarempfehlungen eine «kartellrechtlich unzulässige horizontale Wettbewerbsabrede» seien. Daher sollen Nebenkosten generell als Pauschale festgelegt werden. Die Pauschale erleichtert die Nebenkostenabrechnung für die Auftraggeberchaft (keine Kontrolle einzelner Rechnungen) und ermöglicht es den Beauftragten, ihre bevorzugten Repubetriebe zu berücksichtigen. Falls keine Pauschale vereinbart wird, ist ein maximales Kostendach festzulegen. Die Pauschalen werden durch das BLW periodisch überprüft.

3 Teuerung

Bei grossen Strukturverbesserungsprojekten wie zum Beispiel Gesamtmeiliorationen oder Projekte zur regionalen Entwicklung können zwischen dem Zeitpunkt der Grundsatzverfügung bzw. der Vereinbarung und der Realisierung mehrere Jahre vergehen. Dadurch kann die Teuerung bei diesen Projekten eine grosse Rolle spielen.

Zur Abschätzung einer allfälligen Überschreitung des in der Grundsatzverfügung aufgeführten Kostenrahmens muss deshalb ein Vergleich mit den effektiv bereits angefallenen Kosten gemacht werden. Dazu werden die effektiven Kosten „diskontiert“ (teuerungsbereinigt), damit ein Vergleich zu den ursprünglich genehmigten Kosten gemacht werden kann.

3.1 Berechnung der Teuerung von Bauarbeiten (ohne Materialkosten)

3.1.1 Teuerung zwischen Kostenschätzung (Generelles Projekt) und Offerte

Das Bundesamt für Statistik hat 1998 einen schweizerischen Baupreisindex eingeführt, welcher seit-her für Tiefbauarbeiten bei Strukturverbesserungen angewendet wird. Er wird jeweils halbjährlich per April und Oktober für diverse Bauwerksarten (unter anderen Neubau Strasse) in folgenden Grossregionen erhoben:

- Genferseegebiet (VD, VS, GE)
- Espace Mittelland (BE, FR, SO, NE, JU)
- Nordwestschweiz (BS, BL, AG)
- Zürich (ZH)
- Ostschweiz (GL, SH, AR, AI, SG, GR, TG)
- Zentralschweiz (LU, UR, SZ, OW, NW, ZG)
- Tessin (TI)

Diese Indexreihen³ werden auf der Homepage des Bundesamtes für Statistik BFS veröffentlicht.

3.1.2 Teuerung zwischen Offertstellung und Bauvollendung (Bauteuerung)

Diese Teuerung betrifft den Zeitraum zwischen der Beitragszusicherung (Verfügung) und der Bauvollendung, für jeweils eine Etappe oder ein einzelnes Projekt. Aufträge, für welche eine pauschale Entschädigung vereinbart worden ist, sind selbstredend von einer Geltendmachung der Teuerung ausgenommen.

Grundsätzlich sind verschiedene Berechnungsarten der Teuerung zulässig. Im Bereich der Strukturverbesserungsmassnahmen hat sich aber die Berechnung mithilfe des PKI etabliert. Gemäss Artikel 15

³ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/preise/baupreise/baupreisindex.assetdetail.31967488.html>

Subventionsgesetz SuG sind nur nachgewiesene Teuerungen beitragsberechtigt. Das heisst, der Gesuchsteller muss belegen, wie hoch die Teuerung für seine erbrachte Leistung ist. Dabei muss Folgendes beachtet werden:

- Die nach dem Produktionskostenindex-Verfahren (PKI) berechneten Teuerungen können für die Subventionsabrechnung anerkannt werden. Massgebend ist diejenige Bausparte, welche dem jeweiligen Objekt am besten entspricht.
- Unbedingt zu beachten ist, dass **nur 80 %** der so berechneten **Teuerung** auf den Bauherrn überwälzt werden dürfen. Der Grund dafür liegt darin, dass für Risiko und Gewinn keine Teuerung gerechtfertigt sind (siehe Kapitel 5.5 «Überwälzungsberechtigter Anteil» im Dokument «PKI Produktionskostenindex, Grundlagen» von KBOB und SBV vom Mai 2016).
- Die vertraglichen Abmachungen sind entscheidend für einen guten Bauablauf. Alle Angaben zum Preisänderungsverfahren müssen Bestandteil des Werkvertrages sein.
- Die für die Berechnung der Preisänderung notwendigen Angaben sind durch den Bauherrn in den Ausschreibungsunterlagen vorzugeben.
- Massgebend ist der Stichtag der Kostengrundlagen (Ausschreibung).
- Der Fixanteil beträgt für alle Verfahren in der Regel 20 %. Dieser Teil darf nicht auf den Auftraggeber überwälzt werden.
- Die Berechnung der Preisänderung erfolgt immer auf dem Rechnungsnettobetrag (nach Abzug von Rabatt und Skonti), ohne MWST.

Rückläufige PKI-Werte

Es gilt, dass bei Abrechnungen mit den Unternehmern auch rückläufige PKI-Werte durch entsprechende Mindervergütungen berücksichtigt werden müssen.

3.2 Berechnung der Teuerung von Planerleistungen

3.2.1 Allgemeines

Für vermessungstechnische und planerische Arbeiten bei Güterzusammenlegungen (Honorarordnung HO 4/78) sowie für Ingenieurleistungen von kulturtechnischen Bauarbeiten bei laufenden Verträgen, Tarif C (Längentarif; HO 5/84) werden die Anwendungsfaktoren gemäss den Beschlüssen der paritätisch zusammengesetzten Kommission Preisbasis jeweils für das laufende Jahr beschlossen und auf der Homepage der swisstopo publiziert (Arbeitsvergabe & Vertragswesen⁴). In dieser Kommission vertreten sind die IGS (Ingenieur Geometer Schweiz), die KGK (Konferenz der kantonalen Geoinformations- und Katasterstellen), das Bundesamt für Landestopografie swisstopo sowie das BLW. Die Teuerung wird anhand des Konsumentenreisindex LIK und des schweizerischen Nominallohnindex (beide publiziert vom Bundesamt für Statistik BFS) gemäss SIA 126 berechnet. Das BLW akzeptiert nur die Berechnung der Teuerung der Planerleistungen mittels Anwendungsfaktoren der Kommission Preisbasis. Dieser Umstand muss bei langjährigen Projekten im Vertrag mit dem Ingenieurbüro festgelegt sein. In der Submission werden die Bedingungen zur Teuerung festgehalten, welche zwingend einzuhalten sind.

3.2.2 Zusammenstellung der Anwendungsfaktoren über mehrere Jahre

Die Anwendungsfaktoren für Honorare im Zusammenhang mit Meliorationen (Honorarordnungen 4/78 und 5/84) werden in derselben Liste nachgeführt wie für die amtliche Vermessung: Arbeitsvergabe & Vertragswesen⁵.

⁴ <https://www.cadastre-manual.admin.ch/de/auftragsvergabe-and-vertragswesen>

⁵ <https://www.cadastre-manual.admin.ch/de/auftragsvergabe-and-vertragswesen>

3.3 Anrechenbarkeit der teuerungsbedingten Kosten

Die teuerungsbedingten Mehrkosten sind nur zu 80 % anrechenbar. Begründung: Der Auftragnehmer hat grundsätzlich für die Mehrkosten keine administrativen Aufwände. Die Mehrkosten werden nicht submittiert und es müssen weder Risiko noch Gewinn eingerechnet werden. Dies wird mit einer Reduktion der überwälzbaren Mehrkosten im Bereich von 20 % berücksichtigt.

Bauetappen sollen nur so gross gestaltet werden, dass möglichst keine teuerungsbedingte Preiskorrektur notwendig ist. Ideal ist, wenn eine Bauetappe innerhalb eines Jahres realisiert werden kann.

Um Missverständnissen vorzubeugen, sei festgehalten, dass bei Pauschalsubventionen Teuerungen nicht beitragsberechtigt sind, auch dann nicht, wenn sie dem Unternehmer auf Grund werkvertraglicher Bestimmungen bezahlt werden müssen.

4 Beschwerdeverfahren, Anwaltskosten, Beitragsberechtigung

Bei einer Unterstützung von Anwalts- und Gerichtskosten ist grösste Zurückhaltung geboten. In erster Linie sind in jedem Fall gütliche Einigungen anzustreben.

Im Grundsatz gilt, dass die Anrechenbarkeit von Anwalts- und Gerichtskosten in jedem Fall separat beurteilt werden müssen. Dazu muss mit dem BLW vorgängig Kontakt aufgenommen werden. Ohne eine gemeinsame Besprechung zwischen dem BLW und dem Kanton können diese Kosten nicht angerechnet werden. Im Folgenden werden die Grundzüge skizziert, bei denen ein Eintreten in Frage kommen könnte:

- Die Bauherrschaft ist die Beschwerdebeklagte.
- Das angefochtene Projekt resp. der angefochtene Entscheid sind weder materiell noch formell mangelhaft. Das Projekt entspricht den Vorgaben der SVV.
- Die Auflagen eines allfälligen Vorbescheides wurden respektiert.
- Der Streitpunkt ist von überwiegend landwirtschaftlichem Interesse.
- Die anrechenbaren Kosten müssen im Rahmen der Verhältnismässigkeit beurteilt werden; maximal kann der Stundenansatz für Ingenieure gemäss Punkt 2.2. dieses Schreibens anerkannt werden.
- Zieht die Bauherrschaft einen Entscheid als Klägerin weiter, sind grundsätzlich weder Anwalts- noch andere Kosten beitragsberechtigt.
- In jedem Fall kann die Ausscheidung der beitragsberechtigten Kosten selbstverständlich nur a posteriori (nach Abschluss des Beschwerdeverfahrens) erfolgen.
- Allfällig der Bauherrschaft zugesprochene Parteientschädigungen sind zu berücksichtigen und zu verrechnen.

5 Inkrafttreten

Das vorliegende Kreisschreiben tritt per 01.12.2025 in Kraft.

Petra Hellemann
Leiterin Fachbereich Landmanagement
und Infrastrukturen

Beilagen: Honorarordnungen 4/78 und 5/84